

Regionalpolitik in der Bundesrepublik und bei unseren westeuropäischen Nachbarn

I

Die Vertreter der großen Parteien waren sich während der Debatte über die Regierungserklärung im November 1965 im Deutschen Bundestag darüber einig, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau der Bundesrepublik weitgehend abgeschlossen sei. In der vor uns liegenden Phase der Weiterentwicklung unseres Staates wird es wesentlich darauf ankommen, die uns aufgegebenen *Gemeinschaftsaufgaben* zu lösen. Die Bundesregierung hat seit kurzem entsprechende Forderungen der Opposition übernommen. Ihre Lösung der Probleme im Bereich der Bildungspolitik, des Ausbaus des Gesundheitswesens, des Verkehrswegebaus und der Raumordnung soll sich in der „formierten Gesellschaft“ auf der Grundlage des „Deutschen Gemeinschaftswerks“ vollziehen.

Formen und Institutionen sind von zweitrangiger Bedeutung. Es kommt entscheidend darauf an, den politischen Willen zu neuen Wegen zu entwickeln, sich Klarheit über die anzustrebenden Ziele und die dazu einzusetzenden Mittel zu verschaffen. Im Bereich der Raumordnung können uns eingeleitete Maßnahmen und ihre Ergebnisse bei unseren westlichen Nachbarn Orientierungshilfe und Ansporn sein. Dabei müssen wir uns darüber im klaren sein, daß Raumordnungspolitik in Westeuropa in einem doppelten Spannungsverhältnis steht.

Zentralismus bzw. Föderalismus im Aufbau des Staatswesens haben für den Erfolg und die Durchführung der Raumordnungspolitik sehr unterschiedliche Konsequenzen. Festlegung der Pläne, Bereitstellung der öffentlichen Mittel und Durchführung der einzelnen Aktionen vollzieht sich je nach der Staatsverfassung auf verschiedenen Ebenen. Das hat wesentliche Konsequenzen für die Raumordnungspolitik selbst.

Das zweite Spannungsverhältnis, in dem die Raumordnungspolitik steht, wird durch die Begriffe „Marktwirtschaft“ und „Planwirtschaft“ umrissen. Nirgends in Westeuropa ist die Wirtschaftsordnung rein marktwirtschaftlich bzw. ausschließlich planwirtschaftlich orientiert. Die uns entgegnetretenden Wirtschaftsordnungen bei unseren westeuropäischen Nachbarn sind Mischformen. Trotzdem gibt es deutliche Unterschiede auf Grund stärkerer oder geringerer Einwirkungen von staatlichen Planungs-Organen auf den Wirtschaftsablauf. Diese Unterschiede haben bedeutsame Konsequenzen für die Raumordnungspolitik¹⁾.

Zentralismus bzw. Föderalismus im Staatsaufbau einerseits und die unterschiedliche Ausrichtung der Wirtschaftsordnung andererseits machen es nicht möglich, Methoden der Raumordnungspolitik westeuropäischer Nachbarstaaten unbesehen auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik zu übertragen. Die gegebenen Unterschiede in der Staatsverfassung und in den nationalen Wirtschaftsordnungen der EWG-Länder vereiteln vor allem neben den an anderer Stelle bereits dargestellten Ursachen zur Zeit den Versuch einer einheitlichen Regionalpolitik für die EWG²⁾. Solange die gegebenen Strukturunterschiede unvermindert fortbestehen, muß sich die Aktion der EWG-Kommission im Bereich der Regionalpolitik auf subsidiäre Hilfen beschränken. Der Abbau der Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedsstaaten, die zunehmende Verwirklichung der Zollunion schafft Probleme unterschiedlichen Wirtschaftswachstums in den Regionen der Gemeinschaft, die u. a. durch eine *nationale* Regionalpolitik gelöst werden müssen.

1) Vgl. dazu Hans Apel: Raumordnung und Regionalpolitik, in: Deutschland 1975, München 1965, S. 125 ff.

2) Hans Apel: Die Regionalpolitik der EWG, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 16. Jahrg., September 1965, S. 535 ff.

Unsere Nachbarn in Westeuropa unternehmen beträchtliche Anstrengungen, um ihren jeweiligen nationalen Wirtschaftsraum gleichmäßig zu entwickeln. Die politischen Bemühungen in Frankreich, Großbritannien und in den Niederlanden sollen an dieser Stelle skizziert werden, um anschließend daraus Schlußfolgerungen für die Raumordnungspolitik der Bundesrepublik zu ziehen.

Die Beschränkung auf diese drei Staaten ist insofern zu vertreten, als eine Erweiterung der Darstellung nur bedingt neue Erkenntnisse liefern kann. Die Maßnahmen der italienischen Regierung zur Entwicklung des Südens des Landes sind für uns in diesem Zusammenhang nicht von Belang, da es sich um die ökonomische Aufrüstung eines Entwicklungsgebietes handelt, in dem neben wirtschaftlicher vor allem intellektuelle Rückständigkeit aufzuholen ist.

II

Frankreich unternimmt seit dem Ende des zweiten Weltkrieges systematische Anstrengungen zur gleichmäßigen Entwicklung des Wirtschaftsraums. Dabei geht es um zweierlei. Einmal soll die zunehmende Ballung von Menschen und Kapital im Pariser Raum gestoppt und, wenn möglich, rückgängig gemacht werden. Zum andern sollen die 64 von 90 Departements, die südlich der Linie Caen—Grenoble liegen, ihren ökonomischen Rückstand gegenüber den nördlichen Landesteilen aufholen.

Generalstabsplan der Regionalpolitik Frankreichs sind die vierjährigen „Modernisierungs- und Ausrüstungspläne“³⁾. Sie sollen die Wirtschafts- wie die Kulturpolitik im weitesten Sinne und den Aufbau der öffentlichen Verwaltung ausrichten auf die Sicherung der festgelegten raumpolitischen Zielsetzungen. Gerade der seit dem 1. Januar 1966 laufende 5. Vierjahresplan, der wie seine Vorgänger vom Parlament als Gesetz verabschiedet worden ist, hat die Aufgabe, den französischen Wirtschaftsraum durch die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur auf die neuen Gegebenheiten der ökonomischen Integration Europas vorzubereiten.

Zur praktischen Durchführung der französischen Regionalpolitik wurde das Land in 21 Planungsregionen zusammengefaßt. Jeweils mehrere Departements wurden zu diesem Zwecke vereinigt, da die traditionellen Verwaltungseinheiten zu klein sind und ihre Grenzen ökonomische Einheiten trennen. Die 21 Planungsregionen sind ihrerseits in fünf Zonen eingeteilt.

Zone 1 umfaßt die am wenigsten industrialisierten Gebiete Frankreichs im Westen und Südwesten des Staatsgebietes. Sie entspricht einem Drittel der Fläche Frankreichs. Innerhalb der Zone 1 wurden Entwicklungspole bestimmt. Sie sollen vorrangig entwickelt werden, um als Zentren eines ausgedehnten unterentwickelten Umlandes den wirtschaftlichen Aufstieg einer größeren Region einzuleiten. Die Städte Cherbourg, Brest, Lorient, Nantes, La Rochelle, Limoges, Bordeaux, Toulouse werden zur Zeit auf Grund der Konzeption konzentrierten Einsatzes der beschränkten öffentlichen Mittel als Entwicklungspole gefördert⁴⁾.

Zone 2 umfaßt die Gebiete, in denen auf Grund monoindustrieller Struktur und geänderter Marktbedingungen Produktionsumstellungen und eine Ansiedlung neuer Industrien notwendig sind, um Arbeitslosigkeit größeren Ausmaßes zu vermeiden. Diese Probleme ergeben sich vor allem im Kohle- und Erzbergbau Nordfrankreichs.

Zone 3 umfaßt eine Reihe von schwach strukturierten Wirtschafts-Regionen in Ostfrankreich.

3) Siehe dazu u. a. Hans Apel: Europas neue Grenzen Köln, 1964, S. 44 ff.

4) Zur Problematik der Entwicklungspole siehe u. a.: Erste Mitteilung der EWG-Kommission an den Ministerrat über die Regionalpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Brüssel, Mai 1965, S. 11 ff.

Zone 4 umschließt die expandierenden Gebiete Ostfrankreichs und soll ihr Wirtschaftswachstum in geordnete Bahnen lenken.

Zone 5 schließlich ist der Ballungsraum „Groß-Paris“.

Diese Aufteilung hat vor allem Bedeutung für die finanziellen Hilfen des Staates. Die aus dem „Fonds de Development Economique et Social (FDES)“ fließenden Mittel kommen vor allem den Aktionen der Regionalpolitik der Zone 1 zugute. Ihr Umfang nimmt für Zone 2 und 3 ab. Für Zone 5 sind umfangreiche Sonderregelungen vorgesehen. Sie sollen finanzielle Anreize zur Aussiedlung aus dem Pariser Raum bieten und durch Bauverbote eine weitere Ballung stoppen.

In Zone 1 werden mit den Mitteln des „FDES“ Unternehmen, meistens gemischt-wirtschaftlicher Natur, gegründet, die den Wohnungsbau fördern und sog. „Industrieparks“ (Straßen — Versorgungseinrichtungen — teilweise auch Gebäude) schaffen. Daneben können die Gemeinden Kredite bis zu einer Laufzeit von sechs Jahren zu 2,5 vH Zinsen erhalten, um weitere Vorhaben der Industrieansiedlung vorzufinanzieren.

Die Unternehmen, die sich in Zone 1 gemäß den Plänen der regionalen Entwicklung niederlassen, erhalten 20 vH der Investitionskosten bei einer Mindestinvestition von zehn Millionen Francs als „Entwicklungsprämie“. Unternehmen, die aus dem Pariser Raum kommen, haben Anspruch auf Ersatz von 60 vH der ihnen entstehenden Verlegungskosten als „Dezentalisierungsentschädigung“. Daneben können Zuschüsse bei der Produktionsumstellung und der notwendigen Erhöhung der Arbeitsproduktivität gewährt werden. Wie überhaupt das Instrument der Zinszuschüsse und der Übernahme von Bürgschaften durch die öffentliche Hand in der Regionalpolitik Frankreichs eine große Rolle spielt.

Die französische Regionalpolitik hat unter Einsatz beträchtlicher Mittel und durch die Überwindung der herkömmlichen Verwaltungsgrenzen den ernsthaften Versuch unternommen, zu einem neuen wirtschaftlichen Gleichgewicht unter den Wirtschaftsregionen zu kommen. Man scheut nicht davor zurück, durch Verbote der Industrieansiedlung im Pariser Raum und durch handfeste Vorteile die Industrieansiedlung in EWG-Entwicklungsgebiete zu lenken.

Es hat wenig Zweck, in eine Erörterung der Erfolge oder Mißerfolge der französischen Regionalpolitik einzutreten. Deutlich wird aber für jeden aufmerksamen Betrachter, daß die straffe Zentralisierung aller Aktionen fortlaufend Schwierigkeiten bringt. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, wenn zentrale Verwaltungsstellen in Paris Regionalpolitik ohne die volle Mitarbeit der lokalen Körperschaften machen wollen. Die Entscheidung über die Gewährung von finanziellen Beihilfen fällt in den jeweiligen Pariser Ministerien. Die zur Ausgestaltung des nationalen Planes notwendigen regionalen Förderungspläne werden von Komitees aufgestellt, in denen die Vertreter der Pariser Ministerien die zentrale Rolle spielen. Die regionalen Gremien sind nur mitberatend eingeschaltet und haben das durch Regierungsdekret festgelegte Förderungsprogramm durchzuführen. Sie sind nur Objekt einer für ihre Region geführten Entwicklungspolitik. Die regionalen Sonderinteressen suchen sich deswegen andere Kanäle, um auf indirektem Wege die Sicherung ihrer widersprüchlichen Anliegen zu erreichen.

III

Auch in *Großbritannien* setzt eine zielbewußte Regionalpolitik im Jahre 1945 ein. Die „Distribution of Industry Act“ und ihre späteren Ergänzungen wie die 1947 verabschiedete „Town and Country Planning Act“ und ihre Weiterentwicklung geben der Regierung eine Reihe von Eingriffsmöglichkeiten im Bereich der Raumordnung. Sie kann u. a. brachliegendes Land erwerben und nutzbar machen, Grundstücke erwerben und

darauf Fabrikgebäude errichten, Unternehmen, die sich in Entwicklungsgebieten niederlassen, finanziell unterstützen und Zuschüsse für die Verlegung von Industrien aus den Ballungsgebieten in die Entwicklungsgebiete gewähren.

Als Entwicklungsgebiet gilt jede Region, in der eine starke Arbeitslosigkeit herrscht oder, was im Zeitalter der Vollbeschäftigung bedeutungsvoller ist, wo innerhalb eines absehbaren Zeitraums auf Grund technologischer oder marktwirtschaftlicher Veränderungen Arbeitslosigkeit größeren Stils zu erwarten ist. Das britische „Board of Trade“ kann also die Liste der zu fördernden Entwicklungsgebiete jederzeit auf dem Verordnungswege abändern.

Daneben bedarf jedes Unternehmen, das eine Erweiterung bestehender Anlagen oder einen Neubau plant, einer Bescheinigung des „Board of Trade“, wenn der geplante Bau mehr als 500 qm Fläche neu in Anspruch nimmt. Diese Bescheinigung muß bestätigen, daß die geplante Investition in Übereinstimmung mit den von der Regierung festgelegten Zielen angemessener Industrieverteilung im englischen Wirtschaftsraum erfolgt. Eine der Aufgaben der britischen Industriepolitik besteht darin, eine gewisse Entballung zu bewirken, Industrie in die neuen Städte sowie in die zu entwickelnden kleinen und mittleren Orte zu bringen und — vor allem — die Entwicklungsgebiete im Rahmen der aufgestellten Regionalpläne zu berücksichtigen.

Die britische Regierung ist sehr darauf bedacht, das Land vor einer Zersiedelung zu bewahren. 30 vH der Fläche Englands sind als Grüngürtel, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete und Freiflächen („play grounds“) ausgewiesen und damit vor einer Bebauung weitgehend geschützt.

Die britische Regionalpolitik wird vor allem vom „Board of Trade“ durchgeführt, das über Regionalbüros verfügt. Daneben stehen die „Regional-Boards“. Sie sind amtliche Organisationen. Ihre Mitglieder kommen aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie den Behörden der Region. Sie haben die Aufgabe, die Regierung in der Regionalpolitik für das jeweilige Gebiet zu beraten. Ihr Einfluß auf die Maßnahmen zur Förderung einer Region ist beachtlich.

Die Planungshoheit für die allgemeine Landesplanung liegt bei den Grafschaften, und zwar seit 1947. Vorher hatte sie bei den Verwaltungschristiken gelegen, die sie ihrerseits von den Gemeinden übernommen hatten. Diese Verlagerung auf „höhere Ebenen“ hat sich auf die Wirksamkeit der Landesplanung positiv ausgewirkt.

IV

Die Regionalpolitik der *Niederlande* zielt darauf ab, den verfügbaren Wirtschaftsraum besser zu nutzen. Zur Zeit leben in der sog. „Randstad Holland“ auf 20 vH der Fläche der Niederlande 50 vH der Bevölkerung. Die seit 1945 geführte Regionalpolitik soll zu einer gleichmäßigeren Streuung der wirtschaftlichen Aktivität führen, die von einem bestimmten Standort unabhängige Industrien in die Entwicklungsgebiete verweisen und so für die wirtschaftlichen Aktivitäten Platz schaffen, die in der „Randstad Holland“ wegen der Nähe der großen Häfen ihren Standort haben müssen. Die jährlichen „Aufzeichnungen über die Industrialisierung“ der Niederlande geben Auskunft über die Weiterentwicklung des niederländischen Leitbildes für die Raumordnung.

Die niederländischen Entwicklungsgebiete liegen vor allem im Norden des Landes. Da die niederländische Volkswirtschaft seit längerer Zeit vollbeschäftigt ist, kann lokal auftretende Arbeitslosigkeit nicht mehr Kriterium für eine staatliche Entwicklungspolitik sein. Heute setzen die besonderen Förderungsmaßnahmen dann ein — wird also eine Region zum Förderungsgebiet —, wenn die Abwanderung der aktiven Bevölkerung in die Ballungsgebiete bedeutsam ist oder wenn die Zahl der Auspendler sehr hoch ist. In

den Förderungsgebieten werden die Anstrengungen in festgelegten Entwicklungsschwerpunkten konzentriert.

Die Maßnahmen des Staates erstrecken sich von der Vorbereitung der Industrieansiedlung in den Entwicklungsgebieten durch den Ausbau der sozialen und der ökonomischen Infrastruktur und der Aufschließung neuer Industrieflächen (50 vH der den Gemeinden entstehenden Kosten übernimmt die Reichsregierung) bis zur Zahlung von Prämien an die Unternehmen. Wenn sich ein Unternehmen in einem Förderungsgebiet auf den dazu ausgewiesenen Flächen niederläßt, kann es mit einer Prämie bis zu maximal 250 000 Gulden aus der Staatskasse rechnen. Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Größe der errichteten Nutzfläche. Sie wird nur dann gezahlt, wenn auf 100 qm Nutzfläche bei einem Neubau, auf 50 qm Nutzfläche bei einer Fabrikserweiterung, mindestens eine männliche Arbeitskraft beschäftigt wird.

Bis 1962 wurden auf drei Ebenen Pläne für die regionale Entwicklung des Landes aufgestellt. Die Regierung legte den Nationalplan vor, die Provinzen ihre Regionalpläne, die Gemeinden ihre Ausbaupläne. Die Zusammenarbeit dieser drei Ebenen sollte dadurch gesichert sein, daß die nächsthöhere Instanz die Vorhaben der niederen Instanz zu prüfen hat. Bei auftretenden Differenzen zwischen den einzelnen Plan-Ebenen wurde der Plan der niederen Instanz zugunsten des Plans der höheren Instanz außer Kraft gesetzt. Schließlich wurde ein Selbsteintrittsrecht der übergeordneten Instanz festgelegt. Auf diese Weise sollte die Kohärenz der einzelnen Entwicklungspläne gewährleistet werden. Gleichzeitig sollten nationale Gesichtspunkte die Raumordnungspolitik bestimmen, ohne die Aktivität der lokalen Gremien allzusehr zu beengen.

Die Praxis hat aber gezeigt, daß diese Dreigliedrigkeit zu schwerfällig war. Außerdem konnte die Kohärenz der einzelnen Plan-Ebenen so nicht voll gesichert werden, da es keineswegs eindeutig war, wie allgemeine Richtlinien im Nationalplan in den Ausbauplänen der Gemeinden in direkte Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Aus diesem Grunde wurde der Einfluß der Zentralregierung abgeschwächt. Seit 1962 gibt es keinen Nationalplan mehr. Der Einfluß der niederländischen Regierung ist heute durch die „Industrialisatie Notas“ und die Förderungsprogramme zugunsten der Entwicklungsgebiete ausreichend groß. Es hat sich erwiesen, daß sich diese Verminderung der Zentralisierung positiv auf das Ergebnis der Regionalpolitik ausgewirkt hat.

V

Selbstverständlich führen die betrachteten Staaten daneben noch eine Reihe weiterer Maßnahmen der Regionalpolitik durch. Da sie weniger die grundsätzliche Ausrichtung der Regionalpolitik betreffen, kommen sie hier nicht zur Darstellung. Trotzdem ist es möglich, eine Reihe von *Schlußfolgerungen* zu ziehen:

1. Eine zielbewußte Entwicklungspolitik zugunsten der zurückgebliebenen Regionen erfordert den Einsatz öffentlicher Mittel für den Ausbau der Infrastruktur wie für die Ansiedelung neuer Unternehmen.

2. Der Einsatz öffentlicher Mittel kann aber nur dann verantwortet werden, wenn längerfristige Vorstellungen über die Entwicklung des Wirtschaftsraumes vorliegen und sich die Unternehmen in den so vorgegebenen Rahmen einpassen.

3. Es kann den regionalen und lokalen Instanzen nicht allein überlassen sein, eine auf ihren Bereich beschränkte Regionalpolitik zu entwickeln. Auf diese Weise ist eine ausgeglichene Entwicklung des Wirtschaftsraumes nicht zu erreichen.

4. Der Einfluß der Zentralregierung muß auch deswegen bedeutsam sein, weil sie die großen Entscheidungen im Bereich der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik fällt. Die Maßnahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik haben einen bedeutsamen Einfluß auf die weitere Entwicklung der Regionen.

5. Eine wirksame Regionalpolitik erfordert mittelfristige Vorstellungen zur staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik. Die Regionalpolitik hat als Entwicklungs- und Strukturpolitik ein integraler Bestandteil dieser mittelfristigen Wirtschaftspolitik zu sein.

6. Die aktive Mitwirkung der lokalen Gremien ist für den Erfolg der Regionalpolitik bedeutsam. Eine Delegation wesentlicher Befugnisse auf die lokalen Körperschaften macht die Regionalpolitik flexibler und anpassungsfähiger.

7. Die herkömmlichen Verwaltungsgrenzen entsprechen nicht immer den Notwendigkeiten moderner Regionalpolitik.

8. Die zwangsläufig begrenzten öffentlichen Mittel müssen in Entwicklungs-Schwerpunkten eingesetzt werden, um so eine durchgreifende Änderung der Wirtschafts-Struktur des jeweiligen Entwicklungsgebietes einzuleiten.

Seit Februar 1965 haben wir in der Bundesrepublik ein Raumordnungsgesetz. Gemessen an den bei unseren westlichen Nachbarn konstatierten Maßnahmen im Bereich der Regionalpolitik kann es sich nur um einen ersten Schritt handeln. Problematisch ist vor allem die Tatsache, daß sich der Gesetzgeber auf die Verabschiedung eines Rahmengesetzes beschränkt hat, das den Bundesländern weitreichende Möglichkeiten gibt, eigenständige Lösungen mit substantiellem Gewicht zu erlassen. Auf diese Weise wird es sehr schwierig sein, eine einheitliche Regionalpolitik für den Wirtschaftsraum der Bundesrepublik zu verwirklichen.

Dem Hinweis auf Artikel 75 Absatz 4 des Grundgesetzes mit der Bemerkung, mehr als ein Rahmengesetz gäbe unsere Verfassung nicht her, steht ein Gutachten des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1954 entgegen⁵⁾. Hier wird festgestellt:

„Raumordnung kann nicht an den Grenzen der Länder haltmachen. Erkennt man Raumordnung als eine notwendige Aufgabe des modernen Staates an, dann ist der größte zu ordnende und zu gestaltende Raum das gesamte Staatsgebiet. Im Bundesgebiet muß es also auch eine Raumplanung für den Gesamtstaat geben. Die Zuständigkeit zu ihrer gesetzlichen Regelung kommt nach der Natur der Sache dem Bund als eine ausschließliche und Vollkompetenz zu. Es ergibt sich also, daß der Bund regeln könnte

— kraft ausschließlicher Kompetenzen die Bundesplanung vollständig

— kraft konkurrierender Rahmenkompetenz die Raumordnung der Länder in ihren Grundsätzen.“

Es werden in Zukunft weitere Bemühungen vonnöten sein, um die Maßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bereich der Regionalpolitik enger zu verklammern. Die allgemeinen Grundsätze der künftigen räumlichen Ordnung der Bundesrepublik, so wie sie im Bundesraumordnungsgesetz zu finden sind, können die Ausarbeitung eines Bundesentwicklungsprogramms erleichtern.

Die Bewahrung der föderalen Struktur der Bundesrepublik ist aus allgemein politischen Überlegungen von größter Bedeutung. Zudem löst eine einfache Zentralisierung regionalpolitischer Entscheidungen allein nicht die gegebenen Schwierigkeiten.

Wesentlich ist eine bessere Erkenntnis der zu lösenden Probleme und der zu erwartenden Entwicklungstendenzen. Hier ist die Hilfe der nationalen und der europäischen Institutionen von größter Bedeutung. Trotzdem muß bereits heute die Frage gestellt werden, wie die Herausbildung neuer regionaler Strukturen und Schwerpunkte mit den heutigen Verwaltungsgrenzen von Gemeinden und Bundesländern in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Der Einfluß der Bundesregierung auf die Entwicklung unseres Wirtschaftsraums ist durch das Bundesraumordnungsgesetz nicht im ausreichenden Maße gewährleistet. In der weiteren Entwicklung der westdeutschen Regionalpolitik muß neben der im Raumordnungsgesetz vorgesehenen gemeinsamen Abstimmung raumbedeutsamer Maßnahmen

5) Gutachten des BVerfG. E. 3, 407, 427 f.

und Planungen des Bundes und der Länder ein Einspruchsrecht des Bundes gegen Vorhaben möglich sein, die gegen die Grundsätze des zu schaffenden Bundesentwicklungsprogramms verstoßen. Die Bundesregierung muß allerdings vor allem schnellstens den Forderungen des Bundesraumordnungsgesetzes nachkommen, die an ihre Adresse gerichtet sind. Sie muß ihre raumwirksamen Maßnahmen auf die Erfordernisse der Regionalpolitik abstellen. Dazu sind mittelfristige Vorstellungen über die Entwicklung der Wirtschaftsregionen der Bundesrepublik als Teil einer mittelfristigen Wirtschafts- und Finanzpolitik erforderlich.

Die große *Finanzreform* ist die Voraussetzung für die finanzielle Gesundung unserer Gemeinden. Sie sind die Träger der Regionalpolitik. Eine durchgreifende Änderung der Struktur des geltenden Steuerrechts würde gleichzeitig einen größeren Gleichklang der Interessen der an der Regionalpolitik Beteiligten bringen. Die finanziellen Möglichkeiten des Bundes sollten zielbewußt eingesetzt werden, um in ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten Fortschritte zu sichern.

Die Regionalpolitik in der Bundesrepublik wird es in den vor uns liegenden Jahren neben der Entwicklung der Randgebiete vor allem mit der Umstellung der Kohlenreviere zu tun haben. Die Größe dieses Problems und die Bedeutung einer Gesundung unseres wirtschaftlichen Zentrums an Rhein und Ruhr für die Gesamtwirtschaft machen eine gemeinsame Anstrengung von Bund, Ländern und Gemeinden in der westdeutschen Regionalpolitik unabdingbar. Sie sollte Ausgangspunkt für eine umfassende Regionalpolitik zugunsten des gesamten Wirtschaftsraums der Bundesrepublik sein.